Lösung

Übungsaufgabe Ü015z

Herr Hartman, vertreten durch Rechtsanwalt Geipel, reicht Klage gegen Herrn Höning, über eine Forderung in Höhe von 5.455,00 EUR, ein.
Der Beklagte, nun vertreten durch Rechtsanwalt Krause, legt Widerklage ein und bestreitet das die Forderung besteht.
Auf Antrag der Beklagten wird ein Zeuge geladen, der zur Sache vernommen werden soll. Für den Zeugen wird ein Kostenvorschuss, in Höhe von 150,00 EUR eingezahlt. Dazu ergeht ein Beweisbeschluss.
Das Gericht beraumt schließlich einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. In diesem Termin werden die

Parteien und der Zeuge gehört, es wird streitig verhandelt und sodann ergeht folgendes Urteil:

1. *Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 3.575,00 EUR zu zahlen…*
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. *Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger mit 1/9 und der Beklagte mit 8/9…“*

Der Zeuge wird mit 169,00 EUR entschädigt.

Folgende Zahlungen befinden sich in der Akte:
1. Gerichtskostenstempler Bl. 1 der Akte.
2. ZA II zu EGSTA-Nr. 107500998

In der Akte befinden sich 14 Zustellungsurkunden. 2 Zustellungsurkunden sind entstanden, da es Terminsverlegungen und Umladungen, von Amtswegen, gab.

Übungsaufgabe Ü015z

Lösung

2 Zustellungen bleiben außer Ansatz § 21 I GkG

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter WBekl./ Wkl	
1210	Verfahren im Allg.	3	5.455,00	579,00	579,00	579,00
9005	Zeugenauslage	-	i.v.H.	169,00	0	169,00
9002	Auslagen für ZU	2	3,50	7,00	7,00	7,00
	Summe des Verfahrens			755,00	586	755

Bei der Widerklage, trägt jeder nur die Mithaft für seinen Antrag!

Lösung

Übungsaufgabe Ü015z

KR Schlusskostenrechnung

Wer haftet für diese 26€ mit ?

der Kläger nur für 7€

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in EUR	in EUR	Mithaft Kl./ Bekl. WBekl./ Wkl	
			Summe es Verfahrens	755,00	586	755

586,00€
- 83,89€
= 502,11€

restliche Mithaft des Kl.
502,11€

davon tragen

Kläger/ WBekl	1/9	83,89	**Beklagter / Wkl**	8/9	671,11
Zahlung/ Sollstellung		579,00	**Zahlung/ Sollstellung**		150,00
Überschuss		495,11	**Überschuss**		-521,11
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-495,11	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		495,11
Endbetrag		0	**Endbetrag**		26,00

Zweitschuldnerrechnung
NUR über **7 €** möglich !!

Übungsaufgabe Ü015z

Mithaft Kläger

586,00 €

Antragstellerschuld



83,89 €

Entscheidungsschuld

495,11 €

Verrechnung auf Beklagten

Wieviel ist noch im „Mithaft-Sparschwein ?“

Rest im Sparschwein = 7 €

Lösung

Übungsaufgabe Ü015z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Kläger mit 1/9 und der Bekl. Mit 8/9 als Entscheidungsschuldner.

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.
Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg vom Beklagten erfordert.

Lösung

Übungsaufgabe Ü015z

KR Schlusskostenrechnung

In der Akte befinden sich **14** Zustellungsurkunden**. Zwei** Zustellungsurkunden sind entstanden da es Terminsverlegungen und Umladungen, **von Amtswegen**, gab.

Gem. § 21 I GKG sind Kosten die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins entstanden sind, nicht zu erheben.

Sie müssen einen Vermerk bezüglich der Zustellungen machen!

Verm.:
Die Zustellungen Bl. xx und Bl. xx bleiben
gem. § 21 I GKG außer Ansatz.

Datum, Name, Dienstbezeichnung